

nichtstaatliche Akteure und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen nach wie vor für die Sicherheit und Stabilität Afghanistans darstellen,

unter Betonung seiner tiefen Besorgnis über die desolate wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan, einschließlich der Ernährungsunsicherheit und der Liquiditätsprobleme, daran *erinnernd*, dass Frauen, Kinder und Minderheiten unverhältnismäßig stark betroffen waren und sind, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die erheblichen Herausforderungen, die sich der Volkswirtschaft Afghanistans stellen, bewältigen zu helfen, unter anderem durch die Wiederherstellung des Banken- und Finanzsystems und Maßnahmen zur Ermöglichung des Einsatzes der Vermögenswerte der Zentralbank Afghanistans zum Nutzen des afghanischen Volkes,

unter Betonung der Bedeutung verstärkter Anstrengungen, Afghanistan humanitäre Hilfe zu leisten und die Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan durch andere Tätigkeiten zu decken, *unter Hinweis* auf seinen Beschluss in Resolution 2615 (2021), wonach humanitäre Hilfeleistungen und andere Tätigkeiten zur Deckung der Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan keinen Verstoß gegen Ziffer 1 a) der Resolution 2255 (2015) darstellen, den Mitgliedstaaten und denjenigen, die humanitäre Hilfe leisten, *nahelegend*, die Bestimmungen in diesem Beschluss in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Staaten, bei der Konzipierung und Anwendung von Sanktionsmaßnahmen die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Maßnahmen auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, die von unparteiischen humanitären Akteuren auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise durchgeführt werden, haben können, im Einklang mit Resolution 2462 (2019), *in Anerkennung* der wichtigen koordinierenden Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Afghanistan und *betonend*, dass humanitäre Hilfe nur dann wirksam bereitgestellt werden kann, wenn alle Akteure dem gesamten humanitären Personal, darunter Frauen, den Organisationen der Vereinten Nationen, internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren vollen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang gewähren,

betonend, wie wichtig die Einsetzung einer wirklich inklusiven und repräsentativen Regierung ist, *unterstreichend*, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht unter allen Umständen einhalten müssen, auch diejenigen betreffend den Schutz von Zivilpersonen, *bekräftigend*, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte ist, insbesondere auch derjenigen der Frauen, Kinder, Minderheiten, Menschen in prekären Situationen und der Vertriebenen, *mit dem Ausdruck* seiner ernsthaften Besorgnis über die Lage der Frauen, Mädchen, marginalisierten Gemeinschaften und Minderheiten, die Aushöhung der Achtung ihrer Rechte, insbesondere darüber, dass Frauen und Mädchen keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, wirtschaftlichen Chancen, Teilhabe am öffentlichen Leben, Bewegungsfreiheit, Justiz und zu grundlegenden Diensten haben, ohne die Frieden, Stabilität und Wohlstand in dem Land nicht erreicht werden können, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Entscheidung der Taliban, Frauen die Arbeit für die Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen in Afghanistan zu untersagen, sowie über die anhaltende Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, *eingedenk* der Notwendigkeit, insbesondere die Rolle der Frauen in Entscheidungsprozessen in Bezug auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten auszubauen, *betonend*, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die das Land verlassen möchten, sicher ausreisen können, und *unter Hinweis* auf die Bedeutung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung,

erneut auf die Notwendigkeit *hinweisend*, sicherzustellen, dass das derzeitige Sanktionsregime wirksam zu den laufenden Anstrengungen beiträgt, auf dauerhafte und inklusive Weise Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen, und darauf

hinweisend, wie wichtig es ist, die Sanktionen gegebenenfalls zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Situation vor Ort und auf eine mit dem übergeordneten Ziel der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan vereinbare Weise,

eingedenk der Notwendigkeit, das mit Resolution 1988 (2011) verhängte Sanktionsregime zu gegebener Zeit zu überarbeiten, mit dem Ziel, Frieden und Stabilität in Afghanistan zu unterstützen, und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen im Bericht des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung (im Folgenden das *Ä h E H U Z D F K X Q J* *Wahlrechts*),
 ZDFKXQJ *Wahlrechts*),

unter Hinweis auf das Mandat des Überwachungsteams und dem Überwachungsteam in dieser Hinsicht eindringlich nahelegend, die Mitgliedstaaten konstruktiv einzubinden und sie in ihren Anstrengungen zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu unterstützen, ferner *betonend*, wie wichtig Reisen des Überwachungsteams nach Afghanistan sind, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats nach wie vor unverzichtbar sind, und dem Überwachungsteam *nahelegend*, Afghanistan zu besuchen und mit den maßgeblichen Interessenträgern zusammenzutreffen,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, in Bekräftigung der Notwendigkeit, diese Bedrohung mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle der Vereinten Nationen hervorhebend,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1988 (2011) als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen sowie im Hinblick auf die anderen, von dem Ausschuss nach Ziffer 30 der Resolution 1988 (2011) *GHU Ä\$XVVFKXVV*³ *LQ GHU 6DIQBN WOLIR QG/CHL ÄVWLH W B F K 5 H V R O X* benannten, mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, auch weiterhin die nach Ziffer 1 der Resolution 2255 (2015) geforderten Maßnahmen ergreifen;

2. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats, dass das nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzte 1267/1988-Team für *DQDO\WLVFKH 8QWHUVV•W]XQJ XQG 6DQWLRQV•EHUZDFKXQJ G* ausschuss für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Ablaufs des derzeitigen Mandats im Dezember 2023 weiterhin unterstützt, mit dem in der Anlage festgelegten Mandat, ersucht ferner den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Überwachungsteam die erforderliche administrative und fachliche Unterstützung erhält, um sein Mandat unter der Leitung des Ausschusses, eines Nebenorgans des Sicherheitsrats, wirksam, sicher und rasch zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht in risikoreichen Umgebungen;

3. *weist* das Überwachungsteam *an*, Informationen zu Fällen von Nichteinhaltung der in Resolution 2255 (2015) verhängten Maßnahmen zu sammeln und den Ausschuss darüber auf dem Laufenden zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Ersuchen Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, legt den Ausschussmitgliedern nahe, Fragen der Nichteinhaltung anzugehen und *siq301.97Tm0 G{1g an elnanistan zu besuchen und (de)wend.(de)wend.tnd*

k) bei der Benennung von Personen oder Einrichtungen, die in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen werden könnten, den Ausschuss oder gegebenenfalls die betreffenden Mitgliedstaaten zu konsultieren;

l) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

m) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich durch die zentralen afghanischen Institutionen, und den möglichen Bedarf an Kapazitätshilfe zusammenzustellen und auszuwerten, die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und andere relevante Fragen auf Anweisung des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

n) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA), und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) genannten Berichten des Überwachungsteams behandelt werden könnten;

o) eng mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten und mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Organisationen, darunter die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und die multinationalen Seestreitkräfte, einen regelmäßigen Dialog über den Zusammenhang zwischen dem Suchtstoffh

u) mit den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Internationalen Luftverkehrsverbands, der Weltzollorganisation und der INTERPOL, Konsultationen zu führen, um die Einfrierung von Vermögenswerten